

Antrag

auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW) und nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Hamm

hier:

Aufstellen eines Werbemittels

1. Angaben zum Antragsteller (Rechnungsfähige Anschrift!)

1.1 Vorname, Name
/ Bezeichnung der Firma: _____

1.2 Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort): _____

1.3 Telefon-Nr., Fax-Nr. _____
Emailadresse _____

1.4 Verantwortliche Person*)
Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Telefon: _____

1.5 Ort der Aufstellung (Straße, Weg, Platz,
Hausnummer)* _____

2. Tatsächliche Breite in Meter des Gehweges

Fußgängerzone Hamm-Mitte



Anzahl der aufzustellenden Gegenstände (**max. 3**)!

übrige Gehwege *)	davon Nutzung des Gehweges *)
m	m

Stück — Werbereiter –max. DIN A1-

Stück — Fahnen/ Windspiele

Stück — Fahrradständer

Stück — Sonstiges: _____

Anzahl der aufzustellenden Gegenstände (max. 3)

3. Wann soll die Nutzung erfolgen?

Jahresgenehmigung

Die Jahresgenehmigung wird auch für die Folgejahre beantragt (gilt bis auf Widerruf)

Einzelgenehmigung

von _____

bis _____

Allgemeine Hinweise

1. Die Werbemittel sind so zu errichten, dass der Fußgängerverkehr nicht behindert wird und Rettungswege der Feuerwehr nicht versperrt werden. Es muss in jedem Fall eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m auf den Gehwegen verbleiben, in der Fußgängerzone mindestens 4,00 m.
2. Für die dem Erlaubnisnehmer zugeteilte Fläche entfällt jegliche Haftung für die Stadt gegenüber dem Erlaubnisnehmer und seinen Beauftragten, auch wenn irgendwelche Mängel schon bei der Erlaubniserteilung offen oder verborgen vorhanden waren. Für die durch die Inanspruchnahme verursachten Schäden haftet der Erlaubnisnehmer gegenüber der Stadt Hamm als Eigentümer der Fläche. Die Stadt Hamm ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort zu beseitigen. Der Erlaubnisnehmer stellt die Stadt Hamm von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Hamm erhoben werden können.
3. Bei Vorlage eines unvollständig ausgefüllten Antrages sowie bei Nichtvorlage angeforderter Unterlagen und bei fehlender Unterschrift auf dem Antrag erfolgt keine bzw. eine verzögerte Antragsbearbeitung. Daraus entstehende Nachteile gehen ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.
4. **Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Benutzung schriftlich zu stellen.** Eine Erlaubnis wird auf Zeit und / oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs der Sondernutzungssatzung erhoben. Ferner werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben. Wird eine genehmigte Sondernutzung aufgegeben oder flächenmäßig nicht voll in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Die Benutzung der Fläche ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die je mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden können.
5. Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.
6. **Jegliche Änderung** (z. B. Änderung des/der Werbemittel, Änderung des Geschäftsstandortes, Geschäftsaufgabe) **ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen!**
7. Bei vorzeitiger Aufgabe des Werbemittels findet keine Gebührenerstattung statt.
8. **Die Gebühr beträgt laut 2.3 der Gebührenordnung zur Sondernutzungssatzung zur Zeit 15,00 € pro Monat und Werbemittel.**

Die im Antrag gemachten Angaben entsprechen der Richtigkeit.

Die obengenannten allgemeinen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre, diese zu beachten.

Ort; Datum: _____

